

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Lüdenscheid vom .12.2015**

Der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid - AÖR (SEL) hat am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Lüdenscheid (Schlammabfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhebt der SEL zur Deckung der ihm entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Deckung der Abwasserabgabe, der anteiligen Ruhrverbandslasten sowie der sonstigen Kosten (zum Beispiel Personal- und Verwaltungsausgaben) wird eine jährliche Gebühr je Bewohner des Grundstücks berechnet.

Als Bewohner des Grundstücks gilt, wer am 31.12. vor dem Erhebungszeitraum dort mit Hauptwohnung gemeldet war. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Stadt Lüdenscheid geführten Einwohnermeldedatei ermittelt.

- (2) Für die Deckung der Abfuhrkosten wird eine Gebühr nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage berechnet. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs. Die Menge des abzufahrenden Inhalts wird von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten auf dem Begleitschein bestätigt.

(3) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid (Schlammabfuhrsatzung) nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt der SEL jährlich ab dem 01.01.2016 eine Gebühr in Höhe von 92,24 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt.
- (2) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt der SEL jährlich ab dem 01.01.2016 eine Gebühr in Höhe von 53,54 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt.
- (3) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt der SEL ab dem 01.01.2016 eine Gebühr in Höhe von 29,16 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.

§ 4

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Die Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer gilt entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung wird jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder einer Verbrauchsabrechnung verbunden sein kann, festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid erhoben; sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2015

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.